



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. Oktober 1981

Nr. 5491

EG BONINGEN: Teilzonenplan GB Boningen Nr. 123
Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Boningen unterbreitet den Regierungsrat den Teilzonenplan GB Boningen Nr. 123 zur Genehmigung.

Die Einwohnergemeinde Boningen verfügt über einen allgemeinen Bebauungsplan, der mit RRB Nr. 1930 vom 14. April 1972 genehmigt worden war. Dieser Plan erwies sich als überarbeitungsbedürftig, weshalb die Gemeinde eine Ortsplanungsrevision in Angriff nahm. Bis zur Genehmigung der neuen Planung kann noch einige Zeit verstreichen, so dass für dringliche Bauvorhaben, die mit der neuen Planung in Einklang sind, aber dem noch rechtsgültigen Zonenplan widersprechen, kleinere Planänderungen unumgänglich sind.

Der vorliegende Plan umfasst die Umzonung eines Teils von Grundstück GB Boningen Nr. 123 von der Grünzone (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) in die Wohnzone W2. Es steht fest, dass das betreffende Gebiet im kommenden Zonenplan nicht der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt werden wird. Da das Grundstück überdies teilweise mit einem Wohnhaus mit Laden überbaut und erschlossen ist, steht einer Umzonung in diesem Zeitpunkt nichts entgegen. Die Zonierung des angrenzenden Gebietes wird durch den vorliegenden Plan nicht präjudiziert, eine mögliche Erschliessung wurde von der Gemeinde in einem Richtplan aufgezeigt, dem der Gemeinderat, der Eigentümer der umgezonten Parzelle und die zuständigen kantonalen

Instanzen grundsätzlich zustimmten. Der Umzonung in die Wohnzone W2 steht somit nichts im Wege.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. Juni bis 20. Juli 1981. Es gingen zwei Einsprachen ein, die der Gemeinderat am 21. Juli 1981 ablehnte und den Plan gleichzeitig genehmigte. Ein Weiterzug erfolgte nicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Der Plan sagt lediglich aus, dass das Gebiet der Wohnzone 2-geschossig gemäss § 77 des kommunalen Baureglementes zugeteilt wird, indessen nichts über die Etappierung.

Nach Aussage des Gemeindeplaners ist das Grundstück heute durch Strassen, Kanalisation und Wasserversorgung ausreichend erschlossen, so dass es gemäss § 26 Abs. 2 des kant. Baugesetzes (BauG) der 1. Etappe zuzuweisen ist. Diese notwendige Präzisierung ist offensichtlich und im Inhalt eindeutig bestimmbar, so dass sie vom Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 BauG selber beschlossen werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonenplan "Parzelle GB Boningen Nr. 123" der Einwohnergemeinde Boningen wird genehmigt.
2. Vom Strassenrichtplan "Weid" wird Kenntnis genommen. Er ist bei der laufenden Ortsplanungsrevision in angemessener Weise zu berücksichtigen.
3. Die Gemeinde Boningen wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Dezember 1981 noch zwei von der Gemeinde unterzeichnete Pläne zuzustellen.

4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2010-230

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2030-300

Fr. 218.-- zahlbar innert 30-Tagen

(Staatskanzlei Nr. 997) ES

Der Staatsschreiber:

i.V.



Bau-Departement (2) HS

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Ammannamt der EG, 4618 Boningen, mit Einzahlungsschein

EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4618 Boningen, mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Antsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Der Teilzonenplan "Parzelle GB Boningen
Nr. 123" der Einwohnergemeinde Boningen.